

WerkBox³

OFFENE WERKSTÄTTEN
HANDWERK | KUNST | EIGENBAU

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „WerkBox³“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Nach der Eintragung erhält der oben genannte Vereinsname den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins ist München
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein dient zur Förderung der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Er hat zur Aufgabe,

1. durch Schaffung entsprechend ausgestatteter Bildungseinrichtungen sowie Durchführung geeigneter Bildungsmaßnahmen zur Eigenarbeit anzuregen und zu befähigen und
2. den Nutzern der Einrichtungen sowie den Teilnehmern der Bildungsmaßnahmen die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität und sozial orientiertem Handeln zu ermöglichen.
3. Der Verein fühlt sich der Nachhaltigkeit verpflichtet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. die Veranstaltung von Kursen, Seminaren, Tagungen, Vorträgen und Ausstellungen, die die Befähigung zum Selbermachen auf sozialem, praktisch-handwerklichem und kreativ-künstlerischem Gebiet zum Inhalt haben,
2. die Bereitstellung von Raum inkl. Werkstatteinrichtung, in dem die Kurse durchgeführt werden und der zum autodidaktischen Lernen im sozialen, praktisch-handwerklichen und kreativ-künstlerischen Bereich genutzt werden kann,
3. die Hilfestellung von Lehrkräften und Fachberatern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus Mitgliedsbeiträgen, Nutzungsgebühren, Spenden, Kursgebühren, zweckgebundenen und sonstigen Zuwendungen und Einnahmen. Alle Einnahmen – mit Ausnahme der zweckgebundenen Zuwendungen – stehen dem Verein insgesamt zur Verfügung. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Sollen ordentliche Mitglieder des Vereins, oder Mitglieder der Organe des Vereins, für die Ausübung genau zu definierender Tätigkeiten entlohnt werden, so ist hierfür der Abschluss eines schriftlichen Honorarvertrags erforderlich.

§ 5 Ordentliche Mitgliedschaft

Eintritt der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen an seinen Mitgliedsdaten schriftlich und unmittelbar nach Eintreten der Änderungen dem Vorstand mitzuteilen.

Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch förmlichen Ausschluss
3. durch Austritt
4. durch Unterlassen der Beitragszahlung

§ 6 Fördernde Mitgliedschaft

Fördermitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden vom Vorstand festgelegt. Die fördernde Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, verleiht jedoch kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Halbjahr des Eintritts voll zu entrichten.

§ 8 Organe

Mitgliederversammlung und Vorstand sind die Organe des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen einschließlich des Kassenwarts.
2. Der Verein wird durch drei Vorstandsmitglieder wirksam vertreten.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für diesen Fall ist eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung zulässig, um das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zu ersetzen.
5. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein und Dritten nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
6. Eine Aufwandsentschädigung wird gegen Beleg abgerechnet.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
2. Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Arbeit.
3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr.
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung der ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich, mindestens einen Monat vor Durchführung der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Eine Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn die Belange des Vereins dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Jahresplanung entgegen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstands
 - b. Wahl der Revisoren
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
 - e. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Das Vertreten von abwesenden Vereinsmitgliedern in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht ist zulässig. Die Ausübung des Stimmrechts kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei zusätzliche Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
6. Die Teilnahme an Mitgliederversammlung und Beschlussfassung kann auch mittels geeigneter technischer Vorkehrungen ermöglicht werden. Die Entscheidung hierüber fasst der Vorstand vor Einladung zur Mitgliederversammlung. Eine Beschränkung dieser Möglichkeit auf sich nicht in der Region aufhaltende Mitglieder (z.B. Urlaub, berufliche Abwesenheit) ist zulässig.

§ 13 Protokolle

Über die Sitzungen der Organe des Vereins werden Protokolle geführt, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Die Protokolle werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Ausgleich des Vereinskontos an den Verein zur Förderung von Eigenarbeit e.V., Wörthstraße 42, 81667 München oder – sollte dies nicht möglich sein – an die anstiftung, gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts, Daiserstr. 15, 81371 München, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde für die Mitgliederversammlung am 20.05.2021 neu verfasst und in Reaktion auf ein Schreiben vom Amtsgericht München vom 10.06.2021 ergänzt. Über die Vorliegende Fassung wurde am 18.06.2021 im Rahmen einer Abfrage ohne Versammlung (Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 14 vom 27.03.2020, Seite 569 ff, Artikel 2 § 5) abgestimmt.